

FAKTEN

Neues Mutterschutzgesetz

Die bisher gültigen Regelungen zum Mutterschutz stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 1952. Seitdem hat sich sowohl die Gesellschaft als auch die Arbeitswelt grundlegend verändert. Eine Reform war daher überfällig, um das Gesetz an die heutige Lebenswirklichkeit anzupassen. Einige Neuregelungen traten bereits 2017 in Kraft, die meisten Änderungen gelten jedoch seit dem 1. Januar 2018.

1. Grundsätzliches

- Mehr Frauen vom Mutterschutzgesetz umfasst: Der Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes wurde erweitert. Es gilt nun für fast alle Formen der unselbstständigen Beschäftigung, unabhängig davon, ob die Frauen in Voll- oder Teilzeit arbeiten, einen Minijob haben oder sich noch in der beruflichen Ausbildung befinden.
- Mehr Pflichten für den Arbeitgeber: Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist nun für jeden Arbeitsplatz auch immer mitzubeurteilen, welche Gefahren in Bezug auf Schwangerschaft und Stillzeit bestehen. Unerheblich ist dabei, ob Frauen an den Arbeitsplätzen beschäftigt werden. Zu den Prüfungen gehören entsprechende Dokumentations- und Informationspflichten.

Fakten Online

Dieses und weitere wissenwerte Fact Sheets können Sie hier kostenlos downloaden:

www.bad-gmbh.de/fakten



2. Weitere Änderungen

- Auch Schülerinnen und Studentinnen an Schulen und Hochschulen sind nun von den Regelungen des Mutterschutzgesetzes umfasst.
- Betriebliche Beschäftigungsverbote sind genauer zu prüfen. Um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen, soll der Arbeitgeber stattdessen den Arbeitsplatz entsprechend umgestalten oder aber der Frau einen anderen Arbeitsplatz anbieten. Erst wenn beides nicht geht, darf er die schwangere oder stillende Frau nicht weiter beschäftigen. Das gilt auch bei einem entsprechenden ärztlichen Zeugnis.

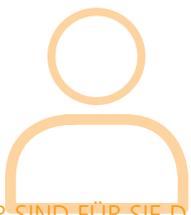
1,3 Millionen



Es gibt rund 1,3 Millionen Studentinnen. Etwa 4 Prozent von ihnen bekommen ein Kind.

Quelle: Angaben aus den Bundestagsdrucksachen 18/8963, S. 43

- In Bezug auf die Nachtarbeit wurden die Verbote gelockert. Mit einer Ausnahmegenehmigung dürfen schwangere Frauen dann in der Zeit zwischen 20 und 22 Uhr arbeiten. Vor dem 01.01.2018 war dies grundsätzlich nur in bestimmten Branchen möglich. Voraussetzung für eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist, dass die Frau der Arbeit bis 22 Uhr ausdrücklich zustimmt und ein ärztliches Zeugnis vorliegt, das die Unbedenklichkeit bescheinigt.
- Auch die Regelungen zur Sonn- und Feiertagsarbeit wurden angepasst. Die branchenbezogenen Ausnahmen wurden aufgehoben. Stattdessen ist eine Arbeit auch an diesen Tagen möglich, wenn die Frau dies ausdrücklich will, ihr ein Ersatzruhetag gewährt wird und ausgeschlossen ist, dass sie (z. B. durch Alleinarbeit) in einer nicht mehr verantwortbaren Weise gefährdet ist.
- Mütter von Kindern mit Behinderung erhalten vier Wochen länger und damit insgesamt zwölf Wochen Schutzfrist nach der Entbindung, sofern sie dies beantragen.
- Frauen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, dürfen danach bis zum Ablauf von vier Monaten nicht gekündigt werden.



WIR SIND FÜR SIE DA!

**0800
124 1188**

ODER IM LIVE-CHAT
BAD-GMBH.DE



3. Beratung und Unterstützung durch Fachleute

Die Experten der B·A·D GmbH verfügen über jahrelange Erfahrung auf dem Gebiet der Gefährdungsbeurteilung – auch bei psychischen Belastungen. Sie kennen die Anforderungen, die es zu erfüllen gilt und erzielen durch strukturierte Methoden ein in jeder Beziehung optimales und rechtssicheres Ergebnis.

Rufen Sie uns an oder senden Sie eine E-Mail an:

B·A·D Gesundheitsvorsorge und

Sicherheitstechnik GmbH

Herbert-Rabius-Str. 1, 53225 Bonn

Telefon: 0800 124 11 88

Telefax: 0228 400 72 885

E-Mail: info@bad-gmbh.de

www.bad-gmbh.de



B·A·D ist der bevorzugte Partner für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement – für Unternehmen aller Branchen und Größen. Nutzen Sie die Gesundheit und Arbeitsqualität für Ihren Unternehmenserfolg. Effizient. Nachhaltig. Mit uns. An Ihrer Seite.

SICHER ARBEITEN. GESUND LEBEN.

MEDIZIN

- Arbeitsmedizin
- Reisemedizin
- Verkehrsmedizin
- Gutachten

TECHNIK

- Arbeitssicherheit
- Gefährdungsbeurteilung
- Brandschutz
- Explosionsschutz
- Innenraumdiagnostik
- Management gefährlicher Stoffe
- Prüfobjektmanagement
- Prüfungen
- Schall- und Vibrationsbewertung
- SiGeKo
- PreSys 2.0

GESUNDHEITS- MANAGEMENT

- Employee Assistance Program (EAP)
- Kompetenzentwicklung
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
- Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung
- Organisationsberatung gesundes Unternehmen
- Gesundheitsförderung
- Digitale Gesundheitsangebote



B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Zentrale: Herbert-Rabius-Straße 1 · 53225 Bonn

bad-gmbh.de · info@bad-gmbh.de · Service-Telefon: 0800/124 11 88